



Merkblatt

Beantragung eines Personalausweises

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Antragstellung

Um einen Personalausweis zu beantragen, müssen Sie persönlich in der Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft vorsprechen. Minderjährige Personen unter 16 Jahren sind nicht berechtigt, eigenständig einen Personalausweis zu beantragen, müssen aber dennoch persönlich in der Botschaft erscheinen. Antragsteller sind in diesen Fällen die Sorgeberechtigten. Im Falle der Nichtanwesenheit eines sorgeberechtigten Elternteils, ist in der Regel dessen schriftliche Zustimmung zum Antrag vorzulegen.

Der Personalausweis mit dem kontaktlosen, elektronischen Chip ist eine Multifunktionskarte im Scheckkartenformat. Auf Wunsch des Antragstellers können auf dem Chip des Personalausweises - neben dem Lichtbild - die Fingerabdrücke als weiteres biometrisches Sicherheitsmerkmal gespeichert werden. Diese biometrischen Sicherheitsmerkmale dürfen nur von hoheitlichen Behörden (z.B. Grenzbeamten, Polizei) ausgelesen werden. Bei Antragstellung muss erklärt werden, ob Ihre Fingerabdrücke auf dem Chip gespeichert werden sollen. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, sollten Sie sich dagegen entscheiden.

Am 08.07.2017 ist das Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises in Kraft getreten. Dadurch ist auch das Personalausweisgesetz dahingehend geändert worden, dass ein Personalausweis jetzt immer mit der Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (Online-Funktion) ausgegeben wird, es sei denn, der Antragsteller ist zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 16 Jahre alt (siehe § 10 Abs. 1 PAuswG). Die Möglichkeit, den Personalausweis wahlweise mit ein- oder ausgeschalteter Online-Funktion zu erhalten, entfällt mit dieser Neuregelung ab sofort. Personalausweise können nur noch mit eingeschalteter Online-Funktion hergestellt und ausgegeben werden.

Mit der Online-Ausweisfunktion können Sie sich bei Internetanwendungen und Automaten, die die Online-Ausweisfunktion unterstützen (erkennbar durch die Kennzeichnung mit dem Personalausweislogo), ausweisen und identifizieren, z. B. beim Online-Shopping und Buchen von Dienstleistungen. Weitere Informationen zum Personalausweis und dessen Funktionen sind im Personalausweisportal des Bundesministerium des Innern (http://www.personalausweisportal.de/DE/Buergerinnen-und-Buerger/Der-Personalausweis/der-personalausweis_node.html) verfügbar. Bitte beachten Sie im Übrigen, dass die Anwendung der

Online-Ausweisfunktion durch technische und rechtliche Rahmenbedingungen eingeschränkt ist, wenn der Wohnsitz der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers im Ausland liegt, da die Angabe „Keine Hauptwohnung in Deutschland“ von einigen Online-Dienstleistungsanbietern nicht akzeptiert wird. (http://www.personalausweisportal.de/DE/Buergerinnen-und-Buerger/Online-Ausweisen/Wohnsitz_im_Ausland/wohnsitz_im_ausland_node.html;jsessionid=3631A25F1286107B2254D3B57F7A9A45.1_cid332).

Für alle Änderungsanträge, bei denen die Eingabe der Geheimnummer (PIN) erforderlich ist, muss der Antragsteller persönlich erscheinen. Hierzu zählen insbesondere das Neusetzen der PIN (hierunter fällt auch das Ersetzen der erstmaligen Transport-PIN durch eine neue PIN) und das Entsperren eines Personalausweises.

Erforderliche Unterlagen für die Beantragung eines Personalausweises

Zur Antragstellung bringen Sie bitte Ihren vollständig und leserlich ausgefüllten Antrag und ein aktuelles biometrietaugliches Lichtbild mit. Außerdem legen Sie bitte die folgenden Unterlagen zweifach (einmal im Original oder in beglaubigter Kopie und zusätzlich einmal in einfacher Kopie) vor:

- bisheriger deutscher Pass oder Personalausweis
- Geburts- oder Abstammungsurkunde
- Melde- oder Abmeldebescheinigung Ihres aktuellen oder letzten Wohnsitzes in Deutschland (falls Sie jemals in der Vergangenheit einen Meldewohnsitz in Deutschland hatten)
- Ausländerausweis / „C.E.“ oder „DNI“ bei Doppelstaatern
- Auszug aus dem Familienbuch oder Heiratsurkunde (falls Sie verheiratet sind oder waren)
- Scheidungsurteil oder -urkunde (falls Sie Ihren Geburtsnamen wieder annehmen möchten)
- ggf. Bescheinigung über die Namensführung
- ggf. Staatsangehörigkeitsausweis oder Einbürgerungsurkunde
- ggf. Urkunde über den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit oder ein von einem anderen Staat ausgestelltes Reise- oder Ausweisdokument
- ggf. Beibehaltungsgenehmigung einer deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde
- bei Verlust oder Diebstahl: Verlustanzeige von der Polizei
- ggf. Promotionsurkunde, falls die Eintragung eines Dokortitels gewünscht wird

Minderjährige Antragsteller legen bitte neben den o. g. Dokumenten zusätzlich die folgenden Unterlagen – ebenfalls einmal im Original und einmal in Kopie – vor:

- aktueller Reisepass/Personalausweis der Mutter
- aktueller Reisepass/Personalausweis des Vaters
- Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder Heiratsurkunde der Eltern (falls die Eltern miteinander verheiratet sind oder waren)
- Vaterschaftsanerkennung (falls die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren)
- ggf. Staatsangehörigkeitsausweise oder Einbürgerungsurkunden der Eltern

- ggf. Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil der Eltern oder Sterbeurkunde eines verstorbenen Elternteils

Hat sich Ihr Familienname nach Eheschließung oder Scheidung geändert? Dann setzen Sie sich bitte vorab mit der Botschaft in Verbindung, um zu klären, ob eine Namensklärung und/oder Scheidungsanerkennung erforderlich ist. In diesem Fall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein und sich die Bearbeitungsdauer erheblich verlängern.

Auch in anderen Einzelfällen kann die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich werden.

Andere ausländische Urkunden müssen entweder legalisiert oder mit einer Apostille versehen sein. Ob in Ihrem Fall eine Legalisation oder Apostille erforderlich ist, entnehmen Sie bitte den ausführlichen Hinweisen des Auswärtigen Amts unter:

http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/1615026/Daten/1845796/Urkunden_Auslaendische_oeffentliche_inDeutschland.pdf.

Gebühren

Die Gebühren sind bei Antragstellung in Landeswährung zum aktuellen Tageskurs der Zahlstelle der Botschaft zu entrichten. Außerhalb der Eurozone ist eine Zahlung in Euro leider nicht möglich.

Personalausweis für Antragsteller ab 24 Jahre (Gültigkeit: 10 Jahre)	58,80 Euro
Personalausweis für Antragsteller unter 24 Jahre (Gültigkeit: 6 Jahre)	52,80 Euro
Änderung der PIN Entsperren des Personalausweises Nachträgliche Aktivierung des elektronischen Identitätsnachweises	Jeweils 12,00 Euro

Falls die Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft nicht für Sie zuständig sein sollte (z. B. weil Sie in Deutschland gemeldet sind), werden zusätzlich zu den o. g. Gebühren (außer dem Entsperren des Personalausweises) ein Unzuständigkeitszuschlag in Höhe von 13 Euro sowie ggf. Auslagen fällig. Die Bearbeitungszeit für die Ausstellung eines Personalausweises verlängert sich, da die Botschaft zunächst die Ermächtigung von der für Ihren Wohnsitz zuständigen Personalausweisbehörde einholen muss.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht und die Gebühren gezahlt worden sind.

PIN-Brief

Jeder Antragsteller, der älter als 15 Jahre und 9 Monate bei Antragstellung ist, erhält von der Bundesdruckerei einen PIN-Brief, der die sogenannte Geheimnummer (PIN), die Entsperrnummer (PUK) und ein Sperrkennwort enthält. Diesen sollten Sie sicher aufbewahren.

Für Peru ist der Direktversand des PIN-Briefs an den Antragsteller nicht zugelassen. Daraus ergeben sich folgende Möglichkeiten für die Versendung:

1. Sind Sie in Deutschland abgemeldet, wird der PIN-Brief an die Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft versandt.
2. Sind Sie noch in Deutschland gemeldet, können Sie den PIN-Brief entweder direkt an Ihre Meldeadresse in Deutschland oder an die Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft schicken lassen.

Wird der PIN-Brief an die Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft geschickt, kann der PIN-Brief grundsätzlich nur persönlich an den Ausweisinhaber ausgehändigt werden. Die Ausgabe an eine Person mit Abholvollmacht ist unzulässig.

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungsdauer für Personalausweise beträgt sechs bis acht Wochen.

Abholung

Der Personalausweis darf nur ausgegeben werden, wenn Sie der Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft gegenüber schriftlich bestätigen, den vorgenannten PIN-Brief erhalten zu haben.

Ihren Personalausweis und ggf. PIN-Brief können Sie während unserer Schalteröffnungszeiten, die Sie unserer Webseite www.lima.diplo.de entnehmen können, persönlich in der Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft abholen. Bitte bringen Sie hierzu Ihren bisherigen Personalausweis (oder Reisepass, falls Sie bisher noch keinen Personalausweis besessen haben) mit.

Soll bei der Abholung des Personalausweises und des PIN-Briefes die neue PIN gesetzt werden, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit der Passstelle.

Für Rückfragen steht Ihnen die Botschaft gerne zur Verfügung.